



**Schulstiftung**

*im Bistum Osnabrück*

# präventi n

in den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Handreichung zum Schutz des Kindeswohls  
bei sexualisierter Gewalt.

1	Inhalt
2	Vorwort
4	1. Begriffsklärungen von Kindeswohlgefährdung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vernachlässigung</li> <li>▪ Misshandlung</li> <li>▪ Sexualisierte Gewalt</li> </ul>
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grenzverletzungen</li> <li>• Sexuelle Übergriffe</li> <li>• Vergewaltigung</li> </ul>
6	2. Erscheinungsbilder <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ körperlich</li> <li>▪ kognitiv</li> <li>▪ psychisch</li> <li>▪ sozial</li> </ul>
7	3. Ambivalente Bindung zwischen Opfer u. Täter
8	4. Prävention <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewusstmachung gemeinsamer Ziele</li> <li>▪ Positives Schulklima</li> <li>▪ Distanz und Nähe</li> <li>▪ Voraussetzungen der Lehrkräfte</li> <li>▪ Konsequenzen ungerechtfertigter Anschuldigungen</li> <li>▪ Verhaltenskodex</li> <li>▪ Sexualerziehung</li> <li>▪ Problematik der Sprache / Schimpfwörter</li> <li>▪ Schulwegsicherung</li> <li>▪ Persönlichkeitsstärkende Programme</li> <li>▪ Vorschlag für Elternabende</li> </ul>
9	
11	
12	
13	
15	
16	5. Verdacht – was tun? / Gesprächsregeln
18	6. Handlungsabfolge bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich außerhalb der Schule
19	7. Handlungsabfolge bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich innerhalb der Schule
20	8. Rechtliche Hinweise
24	9. Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück
25	10. Ansprechpersonen für das Bistum Osnabrück
26	11. Krisentelefon und Notdienste, Beispiel OS
	12. Anlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)</li> <li>- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger, Deutsche Bischofskonferenz</li> <li>- Rahmenordnung, Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz</li> <li>- Auszug aus der Arbeitsvertragsordnung, AVO</li> <li>- Eckpfeiler des Bundeskinderschutzgesetzes</li> <li>- „Wimmelbild“ mit Einzelsituationen</li> <li>- Medienliste der Diözesanmedienstelle OS</li> <li>- Medienliste der „borromedien“</li> <li>- Literaturhinweise und Links</li> </ul>

„Die besondere Aufgabe der katholischen Schulen ist es, einen Lebensraum zu schaffen, in dem der Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig ist.“

Erklärung des II. Vatikanischen Konzils,  
Gravissimum educationis Nr. 8 (1965)

Vorwort

2

Vermeidung von allem, was das Kindeswohl innerhalb der Schule gefährdet, und Achtsamkeit gegenüber Gefährdungen ihres Wohls, die Kinder und Jugendliche möglicherweise außerhalb der Schule erleben müssen, sind für jede Schule wesentliche Aufgaben. Für katholische Schulen gilt das nicht nur aufgrund gesetzlicher Vorgaben, sondern basiert vor allem auf der christlichen Vorstellung vom Menschen als Geschöpf Gottes. Die Überzeugung von der personalen Würde des Kindes und Jugendlichen bildet das Fundament für das gesamte Handeln an katholischen Schulen. Sie hat ihren Grund in der biblischen Aussage, dass jeder Mensch Bild Gottes ist und ihn repräsentiert. Daher soll sich auch im Miteinander aller Beteiligten einer katholischen Schule die Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen zeigen. So ist es folgerichtig, dass an den katholischen Schulen ein wertschätzender und verantwortungsvoller Umgang mit dem eigenen Körper, dem Körper der Anderen und eine Sensibilität gegenüber Auffälligkeiten gefördert werden.

Nur so können katholische Schulen ein Lebensraum sein, der geprägt ist vom Geist der Freiheit und der Liebe Gottes zu den Menschen, wie sie von Jesus im Evangelium uns mitgeteilt wird.

## Danke

allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den katholischen Schulen für Ihre Arbeit, die besondere Aufmerksamkeit und das Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern.

Durch Ihr Engagement sind Sie ein wichtiger Partner in der Bildung und Erziehung, aber auch, um die Schülerinnen und Schüler vor physischen und psychischen Verletzungen zu schützen. Sehen und hören Sie bitte auch weiterhin gut hin und entwickeln Sie diese Kultur weiter. Nehmen Sie die Signale auf, um bereits frühzeitig Anzeichen für eine mögliche Gefährdung wahrzunehmen. Suchen Sie immer wieder nach Möglichkeiten, um betroffenen Kindern und Jugendlichen und ihren Familien ohne Aufdringlichkeit Gesprächsbereitschaft anzubieten, in schwierigen Situationen zu helfen und ihnen in geeigneter Form weitere professionelle Beratungen, Unterstützungen und Hilfen zu vermitteln. Die enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und anderen Jugendhilfeeinrichtungen wird von immer größerer Bedeutung.

Wir möchten Sie in Ihrer Arbeit unterstützen, denn wir stehen mit Ihnen in der Verantwortung, Gefährdungen von den uns gemeinsam anvertrauten Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Sie haben die schwierige Aufgabe, im konkreten Fall die notwendigen Konsequenzen richtig zu ziehen. Zu relevanten Stichwörtern haben wir deshalb Begriffsklärungen und weiterführende Hinweise für Sie zusammengestellt. Dabei haben wir im Wesentlichen auf die im Anhang genannten Quellen zurückgegriffen.

Vorwort

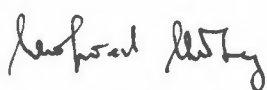
3

Diese Handreichung soll allen erzieherisch Tätigen helfen, in der Schule das Beste für das Wohl der gefährdeten Kinder zu tun. Wir wissen, dass die einzelnen Teile nicht den Anspruch haben können, vollständig zu sein. Dazu sind die Zusammenhänge viel zu komplex, die Anforderungen zu vielfältig. Trotzdem hoffen wir, Ihnen damit wichtige Informationen und Anregungen für den

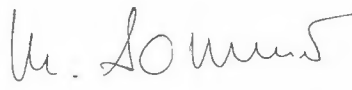
### **„Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt“**

an die Hand zu geben.

Osnabrück, im September 2010



Dr. Winfried Verburg  
Oberschulrat i.K.



Michael Sommer  
Schulrat i.K.



Claudia Sturm  
Schulrätin i.K.

## 1. Begriffsklärungen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung beinhaltet Handlungen, d.h. Tun, Dulden und Unterlassen, und umfasst in diesem Sinne körperliche und seelische Misshandlung, Formen sexueller Gewalt und die körperliche und seelische Beeinträchtigung und Vernachlässigung. Dazu gehört auch die Erfahrung häuslicher Gewalt.

Das heißt, eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern und / oder die Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

### ▪ Vernachlässigung

Als „Vernachlässigung“ wird die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen / Eltern bezeichnet, welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Dabei geht es sowohl um mangelhafte Ernährung und Pflege, um Unterlassung medizinischer Versorgung / Behandlung oder unzureichenden Schutz vor Risiken und Gefahren jeglicher Art, als auch um Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Zuwendung, nicht angemessener altersgerechter Betreuung und Förderung des Kindes.

### ▪ Misshandlung

Kindesmisshandlung im strafrechtlichen Sinn ist Misshandlung von Schutzbefohlenen. Dazu zählen Kindesvernachlässigung (Gefährdung des körperlichen und sittlichen Wohles eines Kindes durch grobe Vernachlässigung der Fürsorgepflicht) und sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (und von Kindern). Misshandlungen werden mit Absicht bzw. unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter körperlicher Verletzungen oder seelischer Schäden begangen.

Unterschieden wird auch hier die körperliche Misshandlung, also direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc., und die psychische Misshandlung durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch mindestens einen Elternteil.

### ▪ Sexualisierte Gewalt

Es gibt keine Definition, die den Begriff der sexualisierten Gewalt fasst. In den Handreichungen für Prävention der Deutschen Bischofskonferenz wird differenziert nach Ursula Enders und Bernd Eberhardt (2007) zwischen

- Grenzverletzungen,
- sexuellen Übergriffen und
- strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Danach umschreibt der Begriff **Grenzverletzung** einmalige oder gelegentliche Verhaltensweisen, die im subjektiven Erleben von Jungen und Mädchen als solche empfunden werden. Grenzverletzungen treten zwangsläufig auf und sollten ein ständiger Arbeitspunkt in der Beziehung zwischen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülerinnen und Schülern sein. Zu Grenzverletzungen (vergl. ausführlich Enders / Eberhardt, 2007) gehören z. B.:

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz, z. B. unnötige Berührungen, unnötige Hilfestellungen im Sportunterricht
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, z. B. Gespräche mit Jugendlichen über das Sexualleben
- Missachtung der Intimsphäre, z. B. Betreten des Duschraumes während ein Kind / Jugendlicher duscht.

**Sexuelle Übergriffe** geschehen in Abgrenzung zu Grenzverletzungen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern resultieren aus grundlegenden fachlichen bzw. persönlichen Defiziten. Sexuelle Übergriffe geschehen sowohl ohne direkten Körperkontakt als auch mit direktem Körperkontakt. Bei den Fällen von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt ist die Bewertung eindeutiger als bei Fällen von sexuellen Übergriffen ohne Körperkontakt. Beispiele für sexuelle Übergriffe ohne direkten Körperkontakt sind

- abwertende / sexistische Bemerkungen über den körperlichen und geistigen Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen
- wiederholtes Flirten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Mädchen und Jungen wie die Verwendung von Kosenamen oder die vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss.

Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt sind z. B.

- wiederholte vermeintlich zufällige Berührung der Genitalien im Sportunterricht
- Aufforderungen, Berührungen auch an der Lehrerin / dem Lehrer durchführen zu dürfen.

Ergänzende Ausführungen dazu siehe „Rechtliche Hinweise“.

### **Vergewaltigung**

Während bei sexuellen Übergriffen der Erwachsene versucht, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes / Jugendlichen zu überwinden, ist die Vergewaltigung ein sexueller Übergriff, bei der eine Person gegen ihren ausdrücklichen Willen gezwungen wird bzw. sie strafbaren sexuellen Übergriffen gegen ihren Willen ausgesetzt ist.

Weitere, indirekte Formen sexueller Gewalt sind die unterschiedlichen Formen der Kinderpornografie und die Förderung von Kinderprostitution.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen zivilrechtlichen Maßnahmen, die das Kind vor weiteren Übergriffen schützen sollen, und strafrechtlichen Maßnahmen, die der Strafverfolgung des Täters dienen.

## 2. Erscheinungsbilder

Die Erscheinungsbilder von Kindeswohlgefährdung allgemein sind für Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule körperlich oft erkennbar durch falsche und / oder unzureichende Ernährung, die sich in Über- und Untergewicht zeigt, unangenehmen Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, Krankheitsanfälligkeit, körperliche Entwicklungsverzögerungen, massive Verletzungen wie Blutergüsse, Narben, Striemen, Verbrennungen, Knochenbrüche ohne erklärbar unverfängliche Ursache, mehrfach witterungsunangemessene oder sehr verschmutzte Kleidung etc.

In der Schule können Kinder insbesondere bei sexuellem Missbrauch körperliche Anzeichen oft verbergen. Verletzungen kommen nicht nur an Gesäß und Genitalien vor, sondern auch psychosomatische Signale wie Hals- und Bauchschmerzen, selbstzerstörerische Verletzungen, gestörtes Essverhalten, Verwahrlosung oder Suchtformen können auf Missbrauch hinweisen.

Die Anhaltspunkte im kognitiven Bereich zeigen eingeschränkte Reaktionen, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwächen, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung etc.

Die Kinder und Jugendliche zeigen sich im psychischen Bereich apathisch, traurig. Manche Kinder verstummen völlig. Der Rückzug kann allerdings auch in aggressives Verhalten umschlagen.

Im sozialen Bereich zeigen sich gefühlsmäßige Veränderungen und starke Stimmungsschwankungen, die nicht nur auf pubertäre Erscheinungsformen, sondern auch auf Erfahrungen mit sexueller Gewalt hindeuten können. Auch Distanzlosigkeit, kein Einhalten von Grenzen und Regeln, sowie fehlender Blickkontakt können Anzeichen für früh erlebte Grenzverletzungen sein.

Kinder, die ihrerseits zu Übergriffen auf andere neigen, können ebenfalls Opfer von sexueller Gewalt sein.

Weitere Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, plötzliches Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Schulschwierigkeiten, Schulschwänzen, Weglaufen, Weigerungen des Kindes / Jugendlichen nach Hause zu gehen, Kind / Jugendliche/r begeht Straftaten etc. weisen auf eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen hin.

Diese Anhaltspunkte sind immer nur Teilaspekte einer vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen nicht isoliert und selbstverständlich nicht als abgeschlossener Katalog betrachtet werden.

**Es gibt keine eindeutigen Symptome für Missbrauch. Verhaltensauffälligkeiten können, müssen aber nicht Hinweis auf sexualisierte Gewalt sein!**

### 3. Ambivalente Bindung zwischen Opfer und Täter

Missbraucht ein Erwachsener ein Kind sexuell, so benutzt er die Liebe, die Abhängigkeit oder das Vertrauen für seine sexuellen Bedürfnisse – und setzt sein Bedürfnis nach Unterwerfung, Macht oder Nähe mit Gewalt durch. Er gefährdet die Lebens- und Entwicklungsgrundlage und schädigt die Seele des Kindes.

Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie / er zu körperlichen oder nicht körperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden. Das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und / oder physischen Verletzung der körperlichen oder geistigen Integrität (Unversehrtheit).

Ein vom Täter fließend gestalteter Übergang von einem vom Kind gewünschten positiven Körperkontakt zu einem eindeutigen Übergriff kann dazu führen, dass Kinder an der eigenen Wahrnehmung zweifeln. Die Handlungen entwickeln sich von den weniger intimen Formen hin zu intimeren.

Sexuelle Gewalt beginnt mit der geringsten Überschreitung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts des Kindes und wenn der Täter bewusst eigene Bedürfnisse durch sexuelle Handlungen an oder mit einem Kind befriedigt.

Der Zwang der Geheimhaltung spielt zusätzlich eine zentrale Rolle. Das Kind wird vom Erwachsenen zum Schweigen verpflichtet, hat Angst isoliert zu werden, sein Vertrauenspotential wird korrumpiert. Je geschlossener ein soziales System ist, desto leichter fällt es dem Täter, für eine Geheimhaltung der Tat zu sorgen.

Oft intensiviert der Täter die Beziehung zum Kind durch emotionale und körperliche Zuwendung sowie materielle Belohnungen und missbraucht damit die kindlichen Gefühle für seine Interessen.



#### 4. Prävention:

Prävention heißt:

„Stärken zu stärken“ und „Schwächen zu schwächen“.

Prävention weist immer in eine positive Richtung und ist Aufgabe aller, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Sie alle sind gefordert, das Recht des Kindes auf Würde, auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Kindes zu achten.

**Bewusstmachung der gemeinsamen Ziele aller an Schule Beteiligten / der Erziehungsgemeinschaft** gehört als ein wichtiger Baustein in den Bereich der präventiven Arbeit. Nicht das Kind ist verantwortlich für seine Unversehrtheit, sondern seine Umgebung. Deshalb müssen Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Personal sich miteinander über Wertvorstellungen, Ziele, Wünsche und Bedürfnisse verständigen, die in der Schule gelebt und im Schulprogramm verankert werden. Wirkungsvolle Prävention muss an vielen Stellen aber gemeinsam ansetzen.

Vorbeugung, die nur bei der Stärkung der Mädchen und Jungen ansetzt, greift zu kurz. Kein Kind kann sich alleine vor sexuellem Missbrauch schützen – je jünger, umso weniger. Kinder und Jugendliche brauchen aufmerksame Erwachsene, die eingreifen und sich für ihren Schutz verantwortlich fühlen.

Sexualität ist aber auch ein wichtiger Bestandteil kindlicher Entwicklung. Kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von „Erwachsenen-Sexualität“ – sie ist von Spielfreude, Neugier und ganzheitlicher Körpererfahrung geprägt. Aber auch an dieser Stelle müssen unter Kindern Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit das oberste Gebot sein, dürfen Machtunterschiede nicht ausgenutzt werden. Es ist Aufgabe der Erwachsenen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder auch im Bereich der kindlichen Sexualität nicht die Grenzen anderer Kinder missachten, und dass sie vor den Übergriffen anderer Kinder geschützt werden. Das ist im Alltag nicht immer einfach, denn manche Fragen lassen sich nicht so leicht beantworten: Wo muss man sich einmischen? Wann lässt man die Kinder in Ruhe? Wo sind die eigenen Grenzen? Was gehört zur altersgemäßen Entwicklung? Wo läuft etwas schief? Und vor allem: Wo beginnt ein sexueller Übergriff unter den Kindern und wie können die Kinder davor geschützt werden?

Um diese Fragen gemeinsam anzugehen, ist es für die Lehrkräfte unumgänglich, die Eltern in die Unterrichtsplanung mit einzu beziehen. Eltern brauchen an dieser Stelle Begleitung. Sie benötigen oft die grundlegenden Informationen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere zur sexualisierten Gewalt. Sie müssen wissen, wie sich die Schule die Prävention vorstellt und im Alltag des Schullebens und im Unterricht umsetzt: Nur so können gemeinsam Hilfen erarbeitet und Präventionsideen im Alltag verfolgt werden. Oft sind die Täter und Täterinnen den Eltern bekannt. Prävention muss Eltern helfen, die Strategien der Täter und Täterinnen kennen zu lernen und diese besser zu durchschauen. An Elternabenden und in Einzelgesprächen können auch daraus resultierende Anregungen zum Verhalten in der Familie angesprochen werden.

Potentielle Täter und Täterinnen halten sich dort auf, wo Kinder sind. Prävention muss also dazu beitragen, das Umfeld der Kin-

der so zu gestalten, dass es eine mögliche Tat erschwert. Täterunfreundliche Strukturen zu schaffen, bedeutet vor allem erst einmal, dass dem Thema der sexualisierte Gewalt Beachtung geschenkt wird, es eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit klaren Regeln oder Konzepten und eine Feedback-Kultur gibt.

Aber auch die Stärkung der Mädchen und Jungen bleibt ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit. Kinder mit Selbstvertrauen, die in ihrem Familienalltag mit ihren eigenen Grenzen und Bedürfnissen ernst genommen werden, haben eine größere Chance, schon beginnende sexualisierte Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und jemandem davon zu erzählen.

Auseinandersetzungen und Aufarbeitung von Grenzüberschreitungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt müssen ein fester Bestandteil in der Schule sein.

Im Schulalltag ist das **positive Schulklima** natürlich ausschlaggebend. Das beinhaltet gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung, Zugewandtheit, Transparenz, Offenheit, Kritikbereitschaft, konstruktive Konfliktaufarbeitung, gegenseitiger Respekt, soziale Mitverantwortung. Stichpunkte, die sich in den gemeinsamen Zielen wiederfinden.

Die Schülerinnen und Schüler brauchen eine offene Atmosphäre, in der auch schwierige Dinge ausgesprochen werden können. Die Lehrerinnen und Lehrer sowie das nicht unterrichtende Personal müssen sich ihrer Rollen als Vorbilder bewusst sein und den Kindern und Jugendlichen Orientierung geben. Kinder sollen ihre Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als verlässliche und vertrauenswürdige Personen erleben, die sich erkennbar für die Verwirklichung der Rechte und für die Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse der Kinder einsetzen, sie also schützen. Kinder, die in der Familie keine ausreichende Hilfe bekommen, brauchen andere Erwachsene, kompetente Ansprechpartner, die bereit sind zuzuhören, sie ernst zu nehmen und ggf. Hilfe anzubieten. Deshalb müssen Lehrkräfte / Schulsozialarbeiter über Unterstützungsangebote in ambulanten oder klinischen Praxen (Medizin, Psychotherapie, Psychiatrie), Kinderschutzzentren, Ortsverbände des Kinderschutzbundes, Frauenhäusern, Inobhutnahmestellen, Beratungsstellen und / oder telefonische Hotline informiert sein. Wichtig ist, dass bei allen Angeboten auch eine anonyme Beratung erfolgen kann. Auch die Jugendsachbearbeiterin / der Jugendsachbearbeiter der Kriminalpolizei sind bei allgemein gehaltenen Anfragen dazu bereit.

**Distanz und Nähe** ist ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Grundlage dafür ist der Respekt, der darin wurzelt, dass man den Anderen als Person wahrnimmt, so wie man mich selbst erlebt: einzigartig und unverwechselbar in der eigenen Geschichte und dem eigenen Schicksal. Aus dieser Sichtweise heraus ist der Andere der eigenen Person gegenüber gleichwertig, egal wie er sich auch immer verhält.

Offenheit und Ehrlichkeit – auf der Basis des Respekts voneinander – stärkt die gemeinsame Basis, schafft Vertrauen, auch bei Schwierigkeiten.

Aber es geht um eine angemessene Balance von Nähe und Distanz. Auf der einen Seite entsteht durch die Intensität der Arbeit häufig ein persönlicher Kontakt, auf der anderen Seite muss

man immer wieder innerlich auf Distanz gehen, um handlungsfähig zu bleiben. Pädagogische Arbeit wird erst möglich, wenn ich mir meine Gefühle und Motive bewusst mache. Durch die Auseinandersetzung mit mir selbst nehme ich wahr, was die Arbeit in mir auslöst, kann mir auch weniger schöne Seiten eingestehen und mich daraus weiterentwickeln.

Die Begegnung in der Schule ist auch von körperlichen und psychischen Faktoren geprägt. Eine Umarmung zur Begrüßung, Schulterklopfen bei einer Unterhaltung oder der Unterschied zwischen „du“ und „Sie“. Jeder Mensch hat sein eigenes Maß an Nähe und Distanz, das sich nicht in Zentimetern ausdrücken lässt. Bei Begegnungen mit Menschen wird dieser Unterschied manchmal deutlich, zum Beispiel, wenn jemand zu nah an uns heranrückt oder wenn jemand immer weiter wegrutscht. Nähe bedeutet Verbundenheit, Geborgenheit und Zugehörigkeit und ist ein Ausdruck von Zuneigung. Distanz hingegen hilft dabei, sachlich zu bleiben und respektiert Privaträume. Wo ist die Grenze?

Durch das räumliche Verhalten werden Rahmenbedingungen in der Kommunikation abgesteckt, wie z. B. Gespräche durch die Sitzordnung zu beeinflussen. Sitzen sich die Gesprächspartner gegenüber, führt dies eher zu einer Konfrontation, sitzen sie über Eck oder in einer Runde, ist eher eine angenehme Konversation zu erwarten. Ein sehr großer Abstand kann Unsicherheit mit sich bringen, ein zu geringer Abstand als Einengung oder Eindringen in die Privatsphäre empfunden werden. Lehrerinnen und Lehrer, die um die Körpersprache wissen, können schwierige Gespräche mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern schon dadurch entkrampfen, dass sie sich mit ihrem Gesprächspartner in angemessener Entfernung über Eck setzen.

Um die Intimsphäre wirklich respektieren zu können und eine Sensibilität für Grenzüberschreitungen zu entwickeln, muss man sich immer wieder vergegenwärtigen, dass sich das zwischenmenschliche Leben in vier Kreisen abspielt:

**Die Intimzone**, der sensibelste Bereich, umfasst einen imaginären Kreis von ca. einer halben Armlänge. Diese Intimzone sollte jedem in der Schule zugestanden werden. Die Bedingung, unter der wir jemanden freiwillig in unsere Intimzone eintreten lassen, ist Vertrauen. Eine Verletzung dieses Territoriums wird als intensive Annäherung oder Bedrohung erlebt, wir schalten innerlich auf Abwehr um. Die persönliche Distanz steht in enger Beziehung zum Blickkontakt.

Die **persönliche Zone** von etwa einem halben bis eineinhalb Metern dürfen gute Freunde oder auch gute Kolleginnen und Kollegen betreten.

Die **soziale Zone** liegt zwischen eineinhalb und vier Metern.

Die **öffentliche Zone** beginnt nach vier Metern, in der in der Regel ohne Hilfsmittel keine Kommunikation mehr möglich ist.

Die Gratwanderung zwischen Distanz und Nähe gewinnt in der momentanen Diskussion nochmals einen besonderen Stellenwert. Die Distanz gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist selbstverständlich zu wahren, aber wir wollen auch keine „aseptische“ Pädagogik, wenn z. B. in der Grundschule ein Kind fällt, ist es doch selbstverständlich, dass wir es trösten.

**Die Voraussetzungen auf Seiten der Lehrkräfte** beim Umgang mit dem Thema Sexualität sind natürlich sehr unterschiedlich. Die eigene Befindlichkeit, eigene Erfahrungen in der schulischen und familiären Aufklärung sind hier relevant. Es werden Grenzen deutlich durch die individuelle Einstellung, gesellschaftliche Normen, Religion und durch die ganz persönliche Betroffenheit der / des Einzelnen. Das eigene Erziehungsverhalten, die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrolle, möglicherweise mit eigenen Gewalterfahrungen muss reflektiert sein, bevor ich offen mit Kindern und Jugendlichen über das Thema reden kann. Eventuelle Sprachlosigkeit bei Themen wie Sexualität und sexualisierte Gewalt muss im Austausch mit Kolleginnen und Kollegen überwunden werden. Das bedeutet natürlich auch, dass mögliche sexuelle Übergriffe im Kreise des Kollegiums oder durch Lehrkräfte an Schülerinnen und Schülern weder totgeschwiegen noch bagatellisiert werden.

### **Konsequenzen ungerechtfertigter Anschuldigungen müssen allen klar sein!**

Das gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler untereinander als auch für ungerechtfertigte Anschuldigungen gegenüber dem Lehrenden als auch dem nicht lehrenden Personal an der Schule (auch im Internet!).

Ziel ist natürlich ein für alle Seiten möglichst angstfreies erzieherisches Klima und ein gegenseitiger respektvoller Umgang, der die Persönlichkeitssphäre aller in der Erziehungsgemeinschaft wahrt.

Dennoch sollen die Konsequenzen bei einer ungerechtfertigten Anschuldigung transparent sein, sowohl im sozial-menschlichen Bereich, dazu gehören Kategorien wie Klarstellung, Erklärung, Entschuldigung, Wiedergutmachung als auch im strafrechtlichen Bereich, dazu gehören die kirchlichen (BiSchG) und staatlichen Rechtsnormen.

Selbstverständlich können die konkreten Schritte nur im Einzelfall entschieden werden und sollten mit der kirchlichen Schulaufsicht abgesprochen sein.

Ein „**Verhaltenskodex**“, der von allen an der Schule Beteiligten getragen wird, ergibt sich als Kernaussage aus den bewusst gesetzten gemeinsamen Zielen und ist im Schulprogramm oder in der Hausordnung verankert. Er ergänzt die Präventionsmaßnahmen und könnte in folgender oder ähnlicher Form mit aufgenommen bzw. erarbeitet werden.

„In unserer Schule beachten wir konsequent, dass bei uns keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich sind.

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen und der Erwachsenen ernst und beziehen unmissverständlich Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten...“

Mit verbindlichen und transparenten Qualitätsstandards für den grenzachtenden Umgang untereinander und grenzachtende Kleidung bezieht Schule nochmals klar Stellung, was nicht nur wünschenswert, sondern unverzichtbar ist.

**Gute, offene Sexualerziehung** mit Informationen und Aufklärung über Sexualität in ihrer Vielfalt gehört selbstverständlich und schon lange mit in die präventive Arbeit der Schule. Oft wird sie auch getrennt nach Geschlechtern erteilt, um so Raum für offene Fragen zu lassen. Sie beinhaltet nach dem Lehrplan altersgemäße Informationen über Geschlechtsunterschiede, Zeugen / Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt, Sexualität der Erwachsenen sowie über sexualisierte Gewalt zu geben. Kinder und Jugendliche haben eine natürliche Neugier an sexuellen Vorgängen. Sie ist deshalb so entscheidend, weil unaufgeklärte Kinder leichte Opfer sind, weil sie dem Täter gegenüber Neugierde zeigen oder auch einfach vor Schreck gelähmt sind. Täter nützen Neugier und Naivität aus. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance mit einer schwierigen Situation fertig zu werden oder sie auch im Vorfeld zu meiden. Deshalb muss jedes Kind an den katholischen Schulen im Bistum Osnabrück, egal welcher Religion und Konfession es angehört, an der Sexualerziehung teilnehmen. Dies geschieht vor allem zum Schutz des Kindes.

Nicht nur in der Sexualerziehung ist die **Sprache** für viele ein besonderes Problem. Sie bereitet oft deshalb Schwierigkeiten, da die Erwachsenen in den Situationen verlegen sind, unsicher, sich richtig zu äußern und Situationen vermeiden, in denen sie sich klar und unmissverständlich ausdrücken müssen.

Die Sprachebenen im Unterricht sind sehr vielschichtig. Auf der einen Seite wird mit medizinischen Fachausdrücken agiert, auf der anderen Seite sollen die Lehrkräfte der einfachen Sprache der Kinder offen begegnen. Unter Wahrnehmung der Intimsphäre sollte nach einer verständlichen, altersgemäßen und sachlich korrekten Sprache gesucht werden. Das Vorbild der Lehrkraft ist auch hier von immenser Bedeutung.

Mit einzubeziehen sind hier auch **Schimpfwörter und beleidigende Äußerungen**. Nicht alle kennen immer die Bedeutung von Schimpfwörtern, die oft aus dem Bereich der sozialen Konflikte und Sexualität kommen. Sie spüren aber die tiefe emotionale Wirksamkeit, können verletzende Gesten einordnen. Durch eine Tabuisierung und das bewusste Überhören dieser Ausdrücke wird deren Wirkung noch erhöht. Die Anwendung der Ausdrücke und Provokationen zeigen ein hohes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit an.

Um die verbale Misshandlung an der Schule möglichst zu vermeiden, sind die oben schon angesprochenen gemeinsamen Absprachen wichtig.

Schimpfwörter werden von der Lehrkraft bewusst angesprochen, in der Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler geklärt und z. B. klassifiziert:

- a) Das Wort macht mir nichts aus, das sage ich auch manchmal, das verletzt mich nicht. Ich brauche manchmal Schimpfwörter, um meine Wut abzubauen.

- b) Dieses Wort macht mir eigentlich nichts aus, ich will lernen, dass es mich nicht trifft (Aufbau von Frustrationstoleranz).
- c) Das Wort finde ich ganz gemein, das kann ich nicht ertragen, es ist verletzend.

### Schulwegsicherung

Kinder müssen sich bei aller Angst und den besten Absichten der Eltern zunehmend selbstständig ihre Lebensräume erobern. Sie müssen lernen, Gefahren zu sehen, einzuschätzen und zu bewältigen – allein oder mit Hilfe.

Schulwege lassen sich von den verantwortlichen Erwachsenen, den Eltern, den Grundschullehrkräften und Polizeibeamten gemeinsam analysieren und sichern. Dann werden wichtige Aspekte nicht übersehen. Das Gespräch über Sicherungsmöglichkeiten muss so früh wie möglich aufgenommen und in Abständen wiederholt werden. Durch selbstbewusstes und sozial kompetentes Verhalten können Kinder Belästigungen oder Gewalt gegen sie vorbeugen und entsprechend reagieren. Diese Reaktionen müssen eingeübt werden, z. B.

- Kinder lernen, aufeinander zu achten, sich zu warnen oder sich in Gefahrensituationen beizustehen, unübersichtliche Wegstrecken nicht alleine zurückzulegen.
- Sie lernen, sich im Notfall nicht zu verstecken, sondern in die Richtung zu laufen, wo es hell ist und Menschen sind.
- Sie lernen, Belästigungen und Bedrohungen zu widerstehen, ohne in Panik zu geraten.
- Sie lernen, sich selbst zu vertrauen und Hilfe bei einem vertrauenswürdigen Erwachsenen zu suchen.
- Sie lernen konkrete Anlaufstellen auf ihrem Schulweg kennen, wie z. B. ein Geschäft, wo sie um Hilfe bitten können.

**Die Durchführung von persönlichkeitsstärkenden Programmen, wie z. B. der Theaterpädagogischen Werkstatt,** unterstützt die Aufgabe der Schule

- im Aufbau von sozialer Sensibilität und Kompetenz
- eigene Gefühle wahr und ernst zu nehmen
- den eigenen Gefühlen zu vertrauen
- negative Gefühle zuzulassen
- gute und schlechte Gefühle differenziert wahrzunehmen
- selbst Grenzen ziehen zu können
- Mauern des Schweigens zu durchbrechen
- Wahrheit sagen zu mögen
- gute und schlechte Geheimnisse unterscheiden zu können
- Gewaltspiralen zu durchbrechen
- echte und falsche Freunde erkennen zu können
- Hilfe zu holen
- Recht auf Hilfe einzufordern.

Kinder müssen lernen, ihre Gefühle wahrzunehmen, zu erleben und zu benennen. Es sollte ihnen möglich sein, sowohl über angenehme und schöne als auch über unangenehme Gefühle zu sprechen. Sie müssen in weiteren Schritten auch lernen, dass ihre Gefühle und Empfindungen von Anderen zu respektieren sind, und dass sie selbst entscheiden, was sie zulassen. Das gilt allerdings genauso

für die Gefühle der Anderen. Es geht um Respekt und Toleranz untereinander, aber auch um die Gefühle Erwachsener gegenüber.

Den Kindern muss vermittelt werden, dass sie das Recht haben, Erwachsenen Grenzen zu setzen. „NEIN“ hat in diesem Bereich nichts mit Ungehorsam zu tun, sondern ist ein Ausdruck klarer Selbstbehauptung. Sollten die Erwachsenen das NEIN der Kinder nicht akzeptieren oder einfach ignorieren, haben die Kinder keine Schuld, sondern haben das Recht, sich Hilfe zu holen. Ja- und Nein-Sagen müssen Kinder lernen.

Kinder müssen auch durch Erwachsene erfahren, dass es ihnen selbstverständlich erlaubt ist, individuell Gefühle zu haben und sich nach diesen Gefühlen auch zu richten, selbst wenn sie von den Gefühlen und Erwartungen Erwachsener abweichen.

Kinder erleben immer wieder, dass sie gegen ihren Willen körperliche Berührungen dulden müssen. Auch eine scheinbar geringe Missachtung ihres Rechts auf körperliche Selbstbestimmung schwächt Kinder im Hinblick auf den Schutz vor Misshandlung.

Bei den **Mädchen** ist besonders darauf zu achten, dass sie ein gesundes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl entwickeln. Ihnen muss deutlich gemacht werden, dass sie ihre eigenen Gefühle ernst nehmen dürfen und müssen und nicht nur die Gefühle der anderen verstehen. Ein „pflegeleichtes“ Mädchen muss nicht immer neben einem Störenfried sitzen, wenn es ihr nicht recht ist!

Den **Jungen** muss Raum gegeben werden, auch Gefühle wie Angst und Hilflosigkeit zeigen zu dürfen, die immer noch als unmännlich gelten. Sie brauchen die Unterstützung, sich in andere hinein versetzen zu können, deren Gefühle zu verstehen und Grenzsetzungen zu akzeptieren.

## Vorschlag für die Durchführung eines Elternabends

### 1. Teil

Informationen zur sexualisierten Gewalt (Begriffsklärungen, Erläuterungen zu Täter - und Opferkreisen)

### 2. Teil

Die Lehrkraft informiert die Eltern über das abgestimmte Präventionskonzept der Schule mit wichtigen Bausteinen, wie z.B.

- kein unbedingter Gehorsam (Verbote der Eltern werden erklärt, damit das Erziehungsverhalten für die Kinder transparent ist)
- Recht auf selbstbestimmten Körperkontakt
- keine Festlegung auf die Jungen- / Mädchenrolle, Gleichberechtigung
- Gefühle und Intuitionen der Kinder ernst nehmen
- ausreichende Aufmerksamkeit und Zuwendung für die Kinder
- aufklärendes Gespräch über sexualisierte Gewalt
- evtl. Vorstellung der theaterpädagogischen Werkstatt o.ä. und ihrer Arbeit in der Klasse durch ein Theater-team.

### 3. Teil

Informationen für Krisensituationen

- Ruhe bewahren und vorschnelle Handlungen vermeiden
- dem Kind glauben
- sich professionelle Unterstützung holen
- kein „gut nachbarschaftliches“ Gespräch unter vier Augen mit einem evtl. Täter / Täterin
- Anlaufstellen und Hilfsangebote nennen.

Fachleute, Vertrauens- und Beratungslehrer können hinzugezogen sowie Angebote aus dem schulpastoralen Bereich dazu vorgestellt werden.

Ein Büchertisch mit ausgewählten Kinder- und Jugendbüchern, Elternratgebern und Informationsschriften zu regionalen Hilfsangeboten sind eine gute Ergänzung.

4. Prävention

**15**

Vorschlag  
Elternabend



## 5. Verdacht – was tun?

### **Jeder Missbrauchsfall muss aufgedeckt und aufgeklärt werden!**

Gefährdungen und Problemfälle wie auch verbale und nonverbale Hinweise müssen vom unterrichtenden und nicht unterrichtenden Personal erkannt werden. Dabei ist zu beachten, dass falsch verstandene Kollegialität und Unsicherheit zu Lasten der Opfer gehen. Auch die Angst vor einem vermeintlichen Imageschaden der eigenen Schule darf bei einer Aufdeckung keine Rolle spielen.

Wenn man sich mit dem Verdacht auf sexuelle Gewalt gegenüber einer Schülerin / eines Schülers auseinandersetzt, ist man selbstverständlich selbst auch emotional betroffen. Anteilnahme, Wut, Angst, etwas falsch zu machen, sind in diesem Gefühlschaos mit weiteren Gefühlen vermischt. Um nicht mit Unsicherheit und Hilflosigkeit oder einem übereilten Handeln zu reagieren, bedarf es einer persönlichen und institutionellen Sicherheit zu dem Thema.

### **Wichtig ist es, ruhig und besonnen zu bleiben und die eigenen Gefühle und Handlungsimpulse zu ordnen!**

Zum professionellen Umgang mit dem Thema der sexualisierten Gewalt gehört die Einsicht, dass Einzelkämpfertum nicht das Richtige ist. Rückhalt durch Kolleginnen und Kollegen, Schulleitung und das Wissen über andere unterstützende Einrichtungen sind von entscheidender Bedeutung. Alle Informationen und Aspekte sind in Ruhe mit einer Kollegin / einem Kollegen abzuwägen. Das heißt natürlich nicht, dass man sich zu lange mit der Suche nach vertrauter, fachlicher Hilfe aufhält.

Wenn bestätigende Hinweise vorliegen, ist die Kontaktaufnahme zu einer spezialisierten Beratungsstelle oder zum Jugendamt sinnvoll. Diese kann auch anonym vorgenommen werden.

Die Annahme und Bestätigung des Verdachts auf Missbrauch gegenüber der Familie ist Aufgabe von Fachleuten!

Die vorwiegende Aufgabe einer Lehrerin, eines Lehrers ist es nicht zu beweisen, ob tatsächlich Missbrauch oder ein anderes Problem vorliegt, sondern „nur“ für das Thema offen zu sein, die Vertrauensbasis dem Kind gegenüber zu stärken, Anzeichen wahrzunehmen und dann die entsprechenden Schritte einzuleiten!

Wenn ein Mädchen oder ein Junge Signale in Richtung einer bestimmten Lehrkraft sendet, so bedeutet dies, dass das Kind diese Person als Vertrauensperson ausgewählt hat.

*Danke, dass Sie sich diesem Vertrauen stellen und ihm gerecht werden, aber tun Sie dies bitte nicht allein, sondern – wie beschrieben – in Abstimmung mit Ihren Kolleginnen / Kollegen, Ihrer Schulleitung und dem jeweiligen regionalen Hilfenetz.*

## Regeln für ein vertrauliches Gespräch mit einer Schülerin / einem Schüler

Vertraut sich eine Schülerin / ein Schüler einer Lehrperson an, kann diese nicht gleich auf ein Hilfenetz verweisen, sondern wird sich der Situation stellen. Die Situation ist für beide Gesprächspartner nicht einfach.

Die oben angesprochene ambivalente Bindung zwischen Opfer und Täter erschwert auch der Schülerin / dem Schüler über sexualisierte Gewalt zu sprechen. Die Befürchtung, dass sie dadurch abgelehnt werden könnte, sie unüberschaubare Reaktionen bei ihrer Gesprächspartnerin / ihrem Gesprächspartner auslösen könnte, hemmt sie zusätzlich.

Auf der einen Seite wird die Schülerin / der Schüler sehr erleichtert sein, wenn sie auf eine Person trifft, die sie versteht und sie ernst nimmt. Auf der anderen Seite gilt es, sich nicht vorschnell zu positionieren und vor zu verurteilen.

Es gibt einige Punkte, die hilfreich für ein solches Gespräch sind:

- Der Schülerin / Dem Schüler offen zuhören und signalisieren, dass es in Ordnung ist, über die Erfahrungen zu sprechen.
- Die Schülerin / Den Schüler nicht ausfragen.
- Unangemessene Wortwahl / Sprache zulassen.
- Der Schülerin / Dem Schüler Glauben schenken.
- Das Erzählte annehmen, ohne zu dramatisieren, damit die Betroffenen nicht verstummen im Glauben, die Gesprächspartnerin / der Gesprächspartner würde es zu erschreckend finden.
- Akzeptieren, wenn die Schülerin / der Schüler nicht weitersprechen möchte.
- Fragen vermeiden, die der Schülerin / dem Schüler eine evtl. Mitschuld geben, wie z.B. „Warum hast du denn nicht schon mal eher was gesagt?“ oder „Warum bist du denn nicht einfach gegangen?“ oder „Warum hast du denn nicht einfach laut geschrien?“
- Suggestivfragen vermeiden, wie z.B. „Hat er dich im Genitalbereich angefasst?“, da sie die Aussage verfälschen könnten.
- Die ambivalenten Gefühle der Schülerin / des Schülers gegenüber dem Beschuldigten / der Beschuldigten respektieren.
- Sich bemühen, nicht durch Mitleid selbst Grenzverletzungen zu begehen, das heißt die körperliche Distanz zu unterschreiten oder durch zu gut gemeinte Hilfeangebote zu bedrängen.
- Der Schülerin / dem Schüler nichts versprechen, was man später nicht halten kann.

## 6. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, außerhalb der Schule

Stand Juni 2014

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch zu dokumentieren. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten!

Beobachtung eines Lehrers, eines Mitarbeiters von Auffälligkeiten eines Schülers mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

Zeitnaher Austausch mit Kollegen, z.B. Klassenlehrer ob es ähnliche Beobachtungen / Einschätzungen gibt. Der eigenen Einschätzung vertrauen! Information an die Schulleitung geben

Einschätzungen werden nicht geteilt. Weiter beobachten!

Gemeinsame Einschätzung von Lehrkräften, Mitarbeitern und der Schulleitung, dass entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, z.B. körperliche Gewalt. **Zur Unterstützung des eigenen professionellen Verhaltens, insbesondere wenn Eltern die Verantwortung für eine evtl. Täterschaft tragen, eine Fachberatung durch eine Beratungsstelle – auch anonyme Beratung möglich – einschalten für die Diagnostik und den Umgang mit Eltern, z.B. Psychologische Beratungsstellen des Bistums Osnabrück.**

Information an kirchliche Schulaufsicht/Schulträger.

Klassenlehrer – mit einem hohen Grad an Sensibilität! – spricht mit den Eltern, informiert über Hilfeangebote, motiviert Hilfen in Anspruch zu nehmen. Besonderer Hinweis auf das schulpastorale Angebot.

Ressourcen der Eltern reichen aus, Auffälligkeiten beim Kind ändern sich, Hilfen werden angenommen, keine weitere Veranlassung.

Auffälligkeiten beim Kind ändern sich nicht. Überprüfung, ob Hilfe angenommen wurde.

Es liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, wenn die Beobachtungen und die Datenlage unabweisbar sind

Verdacht verdichtet sich, es liegen gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor.

Einschalten des Jugendamtes mit allen erforderlichen Daten, Beobachtungen und Einschätzungen. Eltern über die Weitergabe der Daten informieren, wenn damit nicht eine akute Gefährdung des Kindes verbunden ist.

Falls das Jugendamt nicht zu erreichen ist, die Polizei benachrichtigen. Die Polizei unterliegt dem Strafverfolgungszwang und muss Strafanzeige stellen, auch gegen den Willen oder ohne vorheriges Wissen des Betroffenen.

Jugendamt wird aktiv und spricht die nächsten Schritte mit der Schule ab, Fallberatung mit Eltern, Lehrkräften, Mitarbeitern, Schulleitung. Grundsatz: Was ist für das Opfer die sinnvollste weitere Vorgehensweise?

Jugendamt leitet unmittelbar die weiteren Maßnahmen ein.

Jugendamt gibt Rückmeldung an d.Schule entsprechend der gemeinsamen Absprache bei der Fallberatung.

## 7. Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung, vermutlich innerhalb der Schule

Stand Mai 2016

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch zu dokumentieren. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten!  
Und – bis zum Schluss gilt die Unschuldsvermutung!

Beobachtung eines Lehrers / Mitarbeiters von Auffälligkeiten eines anderen Lehrers / Mitarbeiters mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung oder Schüler wendet sich an einen Lehrer.

Information an die Schulleitung. Zusage der zeitnahen, unvoreingenommenen, vorbehaltlosen Aufklärung, ggf. Vereinbarung der Vertraulichkeit für 24 Stunden. Keine überstürzten Aktivitäten!

Austausch mit mindestens einem weiteren Mitglied der Schulleitung und Vorbereitung der weiteren Schritte.

Schulleiter informiert umgehend mündlich den Schulträger. **Absprachen zu weiteren Schritten** (können unterschiedlich sein!) und Terminen werden gemeinsam unter Hinzuziehung des Justitiars getroffen. Eine der Ansprechpersonen vereinbart das Gespräch/die Gespräche.

Schulleitung, Schulträger, Justitiar befragen betroffenen Schüler **mit mindestens einem Erziehungsberechtigten!** und evtl. dem Lehrer, dem er sich anvertraut hat. Bei der Befragung von weiblichen Personen möglichst ein weibliches SL-Mitglied mit einbeziehen, bei männlichen Betroffenen ein männliches SL-Mitglied hinzuziehen!

Reihenfolge wird im Einzelfall entschieden

Schulleitung, Schulträger, Justitiar befragen die unter Verdacht geratene Person und legen den geäußerten Verdacht mit der Bitte um Stellungnahme dar. Dem Betroffenen wird angeboten, eine Person des Vertrauens oder einen Rechtsbeistand mitzubringen. Bei der Befragung von weiblichen Personen möglichst ein weibliches SL-Mitglied mit einbeziehen, bei männlichen Betroffenen ein männliches SL-Mitglied hinzuziehen!

19

Im Fall von beurlaubten Landesbeamten wird die Landesschulbehörde vom Schulträger eingeschaltet. Bei Vorwürfen gegen kirchliches Personal werden außer den Dienstvorgesetzten und dem Justitiar auch der Beauftragte für Missbrauchsfragen hinzugezogen.

Informationsweitergabe an Dritte – insbesondere an die Presse – erfolgt nur über die dienstvorgesetzte Behörde nach Vereinbarung einer Sprachregelung zwischen Schulleitung und Behörde.

Oben genannte Personen informieren den Schüler im Beisein der Eltern über die bisherigen Ergebnisse.

Oben genannte Personen informieren die betroffene Person über die bisherigen Ergebnisse.

Schulleiter informiert in angemessener Weise das Kollegium, ggf. Elternvertreter und ggf. Schüler. Sofern der Sachverhalt zu einem früheren Zeitpunkt ins Kollegium dringt, gibt der Schulleiter mit der gebotenen Zurückhaltung versachlichend Hinweise.

Schulträger, Justitiar und Missbrauchsbeauftragter führen Gespräch mit der beschuldigten Person; raten zur Selbstanzeige; informieren die Staatsanwaltschaft; informieren den Bischof über das Gespräch. Der Bischof entscheidet mit Schulträger / Schulaufsicht über das weitere Vorgehen. Schulträger / Schulaufsicht informieren den Schulleiter über den Stand des Verfahrens und das Ergebnis.

Schulträger, Justitiar und Missbrauchsbeauftragter führen Gespräch mit dem Opfer; Schutz des Opfers hat Priorität! klären über die Möglichkeit einer Strafanzeige auf; informieren den Bischof über das Gespräch.

Weitere disziplinarischen Maßnahmen / disziplinarrechtlichen Verfahren siehe rechtliche Hinweise.

## 8. Rechtliche Hinweise

### Begriffsbestimmungen

§ 2 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt  
in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

#### „Sexualisierte Gewalt“

Sexualisierte Gewalt meint die Ausnutzung eines Machtgefälles durch eine z. B. aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft, sozialem Status oder Autorität „überlegene Person“.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst die folgenden strafbaren sexualbezogenen Handlungen (§§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch - StGB), Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe.

- Grenzverletzungen sind unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegende Handlungen, die ein einmaliges oder gelegentliches - ggf. auch unbeabsichtigtes - unangemessenes Verhalten umschreiben (u. a. Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle, von Persönlichkeitsrechten).
- Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch ihre Massivität (u.a. wiederholte unangemessene Verhaltensweisen).

### Straftatbestände und Strafraumen im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

#### 1. § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Rechtsgut der Vorschrift ist zunächst die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die innerhalb bestimmter Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisse wegen der erhöhten Anfälligkeit des Opfers gegen sexuelle Übergriffe der Autoritätsperson eines besonderen Schutzes bedarf.

Absatz 1 Nr.1: Geschützt sind durch Absatz 1 Nr. 1 Personen unter 16 Jahren, die dem Täter zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind.

Absatz 1 Nr. 2: Geschützt sind Personen unter 18 Jahren, wenn sie dem Täter entweder im Sinne der Nr. 1 zur Erziehung anvertraut sind oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind.

Daneben ist zusätzlich erforderlich, dass der Täter die sexuelle Handlung unter Missbrauch der mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst-, oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit vornimmt.

Strafraumen: Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren

Absatz 2: Sexuelle Kontakte zwischen dem Täter und dem Schutzbefohlenen ohne körperliche Berührung.

Strafraumen: Geldstrafe oder bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe

## 2. § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

Rechtsgut der Vorschrift ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Personen unter 14 Jahren. Schutzgut ist die sexuelle Selbstbestimmung.

Strafbare Handlungen nach Absatz 1: Die Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind und das Vornehmen von sexuellen Handlungen an sich durch ein Kind.

Strafbare Handlungen nach Absatz 2: Das Bestimmen eines Kindes, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Strafrahmen: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren

Absatz 3: In einem besonders schweren Fall ist auf eine Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr zu erkennen.

## 3. § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Rechtsgut ist die ungeschützte sexuelle Entwicklung von Jugendlichen.

Absatz 1: Sexuellen Handlungen von Minderjährigen Vorschub leisten. Darunter wird das Fördern sexueller Kontakte zwischen Jugendlichen verstanden, ohne das es zu sexuellen Kontakten gekommen sein muss.

Ein Unterlassen ist dann strafbar, wenn der Unterlassende die Rechtspflicht hat, die in dieser Vorschrift missbilligten Handlungen zu verhindern.

Lehrkräften obliegt hier z. B. auf Klassenfahrten mit Übernachtungen eine solche Rechtspflicht.

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

## 4. § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Rechtsgut der damit zugleich im sachlichen Zusammenhang mit den §§ 174, 176 zu sehenden Vorschrift ist jedenfalls auch die ungestörte sexuelle Entwicklung von Personen unter 16 Jahren.

Absatz 1: Unabhängig vom Geschlecht von Täter und Opfer wird der sexuelle Missbrauch von Personen unter 16 Jahren durch eine Person über 18 Jahre unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt unter Strafe gestellt.

Voraussetzung ist hier ein unmittelbarer körperlicher Kontakt des Täters mit dem Opfer.

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Absatz 2: Der sexuelle Missbrauch von Personen unter 16 Jahren durch eine Person über 21 Jahre unter Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung.

Dieser Straftatbestand ist nur erfüllt, wenn dem Opfer die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung auch tatsächlich fehlt.

Sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit bedeutet, die Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite eines sexuellen Geschehens zu erfassen und demgemäß die entsprechende Verhaltensentscheidung zu treffen.

Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe

## 1. Umgang mit Verdachtsfällen an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

Es gibt zwei Umstände, auf die sich ein Verdacht beziehen kann:

- 1) Verdacht auf eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des StGB, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.
- 2) Ein Verdacht auf eine Handlung unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die eine Grenzüberschreitung darstellt.

## 2. Verfahrensablauf bei Hinweisen auf einen sexuellen Missbrauch an Schulen in kirchlicher Trägerschaft

- Für kirchliche Mitarbeiter/-innen besteht die Pflicht, einschlägige Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen.
- Beauftragte Personen im Bistum Osnabrück:  
Herr Domkapitular Silies, Frau Dr. Witschen-Hegge
- Nach der Durchführung von Gesprächen mit dem Opfer und dem Beschuldigten entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen und die Schulstiftung / Schulabteilung setzt die entsprechenden Maßnahmen um.

Mögliche dienst- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen:

Bei einem Verdacht auf eine Straftat i. S. d. 13. Abschnitts des StGB:

- Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, § 39 Beamtenstatusgesetz bis zum Abschluss der Ermittlungen

Nach Abschluss der innerkirchlichen und staatlichen Ermittlung

- Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ( §§ 131 NDiszG, 21 Nr. 3 Beamtenstatusgesetz)
- Disziplinarmaßnahmen je nach Einzelfall

Verdacht auf eine Grenzüberschreitung:

- Disziplinarverfügung durch den Dienstvorgesetzten, § 10 Abs. 2 DDO
- Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, §§ 15 ff. DDO

## 3. Umgang mit zu Unrecht erhobenen Beschuldigungen (Lehrerin / Lehrer als Opfer):

Handlungsmöglichkeiten:

- Strafanzeige wegen übler Nachrede ( § 186 StGB) oder Verleumdung ( § 187 StGB)
- Rechtsschutzgewährung durch die Schulstiftung in Zusammenarbeit mit dem Justitiar
- Bemühen der Schulleiter, den Ruf der betroffenen Lehrperson wiederherzustellen (z. B. durch öffentliche Klarstellung)

## 4. Prävention

Die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft werden aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen.

Die Lehrkräfte besuchen regelmäßige Fortbildungen und Schulungen, um auf entsprechende Verdachtsfälle angemessen reagieren zu können.

## Katalog „einschlägige Vorstrafen“

§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück (Präventionsordnung)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen gleichgestellte Personen sowie ehrenamtlich Tätige dürfen nicht mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen „arbeiten“, soweit sie „einschlägig“ i. S. d. im Folgenden genannten Delikte vorbestraft sind:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

8. Rechtliche Hinweise

**23**

Katalog „einschlägige Vorstrafen“



## 9. Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück, Stand Oktober 2014

### Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück

**Leiter:** Dipl.-Psych., Dipl.-Theol., Bernhard Plois

Tel.: 0541/ 318 260 - [www.efle-beratung.de](http://www.efle-beratung.de)

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bassum	Syker Straße 4 27211 Bassum	Tel.: 04241 / 1003 <a href="mailto:bassum@efle-bistum-os.de">bassum@efle-bistum-os.de</a>	Dipl.-Psych. Markus Melnyk
Bersenbrück	Hasestraße 5 49593 Bersenbrück	Tel.: 05439 - 1390 <a href="mailto:bersenbrueck@efle-bistum-os.de">bersenbrueck@efle-bistum-os.de</a>	Dipl.-Psych. Manfred Holtermann
Georgsmarienhütte	Glückaufstr. 2 49124 Gm.-hütte	Tel.: 05401-5021 <a href="mailto:gmhuette@efle-bistum-os.de">gmhuette@efle-bistum-os.de</a>	Dipl.-Psych. Ulrich Tobergte
Lingen	B.-Rosemeyer-Str. 5 49808 Lingen(Ems)	Tel.: 0591 - 4021 <a href="mailto:lingen@efle-bistum-os.de">lingen@efle-bistum-os.de</a>	Dipl.-Päd., Dipl.-Theol., Dr. Christoph Hutter
Meppen	Versener Str. 30 49716 Meppen	Tel.: 05931 - 12050 <a href="mailto:meppen@efle-bistum-os.de">meppen@efle-bistum-os.de</a>	Dipl.-Psych. Hans Dieter Korinth
Nordhorn	Hauptstraße 10 48529 Nordhorn	Tel.: 05921 - 77888 <a href="mailto:nordhorn@efle-bistum-os.de">nordhorn@efle-bistum-os.de</a>	<i>Dipl. Soz.-Päd., Dipl.-Theologin Beate Grüterich</i>
Osnabrück	Lotter Straße 23 49078 Osnabrück	Tel.: 0541 - 42044 <a href="mailto:info@tbz-os.de">info@tbz-os.de</a>	<i>Dipl.-Psych. Beate Franzke</i>
Osnabrück	Straßburger Platz 7 49076 Osnabrück	Tel.: 0541 - 42061 <a href="mailto:info@ezb-os.de">info@ezb-os.de</a>	Dipl.-Psych. Birgit Westermann
Papenburg	Hauptkanal re. 30 26871 Papenburg	Tel.: 04961 - 3456 <a href="mailto:papenburg@efle-bistum-os.de">papenburg@efle-bistum-os.de</a>	Dipl.-Psych. Dr. Christopher Trouw
Sulingen	Nienburger Str. 25 27232 Sulingen	Tel.: 04271 / 6575 <a href="mailto:bassum@efle-bistum-os.de">bassum@efle-bistum-os.de</a>	Dipl.-Psych. Markus Melnyk

Katholische  
Beratungs-  
stellen

**24**

### Beratung im Katholischen Gemeindeverband in Bremen Offene Tür Bremen

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bremen	Hohe Straße 7 28195 Bremen	Tel.: 0421 / 32 42 72 <a href="mailto:offene-tuer.bremen@t-online.de">offene-tuer.bremen@t-online.de</a>	Diakon, Dipl.-Theol., Dieter Wekenborg

## Ansprechpersonen / Bischöfliche Beauftragte

für Fragen der sexuellen Gewalt für das Bistum Osnabrück, Stand Juli 2017

	<b>Anschrift</b>	<b>Kontakt</b>
Hermann Mecklenfeld	Koordinationsstelle Prävention im Bistum Osnabrück Detmarstraße 6-8 49074 Osnabrück	Tel.: 0541 / 326-4774 E-Mail: <a href="mailto:hmecklenfeld@arbeitsmedizinische-beratungsstelle.de">hmecklenfeld@arbeitsmedizinische-beratungsstelle.de</a>
<b>Bischöfliche Beauftragte</b>		
Antonius Fahnmann	Postfach 1380, 49003 Osnabrück	Tel.: 0541 / 318-800 E-Mail: <a href="mailto:antonius.fahnmann@bistum-osnabrueck.de">antonius.fahnmann@bistum-osnabrueck.de</a>
Dr. Irmgard Witschen-Hegge	Wilkenkampstraße 1 49492 Westerkappeln	Tel.: 05404 / 2012 E-Mail: <a href="mailto:praxis-witschen-hegge@osnanet.de">praxis-witschen-hegge@osnanet.de</a>
<b>Weitere Ansprechpersonen</b>	<b>Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat</b>	
Justitiar Ludger Wiemker	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541 / 318-130 <a href="mailto:l.wiemker@bistum-os.de">l.wiemker@bistum-os.de</a>
Brigitte Kämper	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541 / 318-133 <a href="mailto:b.kaemper@bistum-os.de">b.kaemper@bistum-os.de</a>
erfahrene Fachkräfte nach §§ 8a und b, SGB VIII	Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück	siehe Seite 23

## Krisentelefon und Notdienste, Beispiel Osnabrück

In akuten Krisenfällen:

### **Kinder- und Jugendnotdienst**

des Fachdienstes Familie - Sozialer Dienst der Stadt Osnabrück in Kooperation mit dem Katholischen Verein für soziale Dienste in Osnabrück e. V.

Männer (SKM)

Telefon: 0541 / 27276

### **Beratungsstellen**

#### **Arbeiterwohlfahrt in der Region**

Osnabrück e. V.

Familienberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Telefon: 0541 / 98 111-20

Internet: [www.awo-os.org](http://www.awo-os.org)

#### **Diakoniewerk Osnabrück gGmbH**

#### **Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien**

Telefon: 0541 / 94049-500

Internet: [www.psychologische-beratungsstelle-os.de/](http://www.psychologische-beratungsstelle-os.de/)

#### **Deutscher Kinderschutzbund e. V.**

#### **Beratungsstelle gegen Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern**

Telefon: 05 41 / 33 03 60

Internet: [www.kinderschutzbund-osnabrueck.de](http://www.kinderschutzbund-osnabrueck.de)

#### **Diözese Osnabrück**

siehe Seite 23

## **Merkblatt**

# **Abgrenzung "einfaches" Führungszeugnis – "erweitertes" Führungszeugnis**

### **Welche gesetzlichen Regelungen liegen dem Führungszeugnis zugrunde?**

Die Regelungen für das Führungszeugnis finden sich in §§ 30 ff. BZRG. Das "einfache" Führungszeugnis ist in § 32 Abs. 1 bis 4 BZRG geregelt. Das "erweiterte" Führungszeugnis ist, angelehnt an den Wortlaut, um bestimmte Straftaten im Gegensatz zu dem "einfachen" Führungszeugnis erweitert und findet seine gesetzliche Regelung in §§ 30 a, 32 Abs. 5 BZRG.

### **Welche Eintragungen enthält das "einfache" Führungszeugnis?**

Grundsätzlich werden gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BZRG Verurteilungen in das "einfache" Führungszeugnis aufgenommen.

### **Gibt es Ausnahmen von dieser Eintragungspflicht?**

Nach § 32 Abs. 1 Satz 2 werden bestimmte Verurteilungen nicht in das "einfache" Führungszeugnis aufgenommen. Diese Ausnahmen von der Eintragungspflicht werden in § 32 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 aufgezählt.

### **Wird jede Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen, sobald die Voraussetzungen für die Privilegierung greifen oder hängt die Eintragung auch von der Begehung der Straftat ab?**

Auch wenn der Grundsatz der Privilegierung von bestimmten Verurteilungen gilt, so werden Verurteilungen wegen Straftaten gemäß §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB **immer** eingetragen.

Für Verurteilungen wegen dieser Straftaten greift die Privilegierung im Hinblick auf den Eintrag in das "einfache" Führungszeugnis daher nicht.

### **Welche Verurteilungen sind von der Privilegierung der Eintragung in das "einfache" Führungszeugnis erfasst?**

Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, werden nicht in das "einfache" Führungszeugnis eingetragen.

Ebenfalls werden Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, nicht eingetragen, wenn im Bundeszentralregister keine weitere Strafe eingetragen ist.

Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, werden dann nicht in das Führungszeugnis eingetragen, wenn die Vollstreckung der Strafe nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt ist.

Ferner werden Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind, nicht in das Führungszeugnis aufgenommen.

(Die Aufzählung ist nicht abschließend, die nicht aufgeführten Privilegierungen haben aber eine untergeordnete Relevanz.)

### **Worin liegt der genaue Unterschied zwischen dem "einfachen" und dem "erweiterten Führungszeugnis?"**

Wie bereits oben aufgeführt, sieht das Bundeszentralregistergesetz vor, dass nicht alle Verurteilungen in das Führungszeugnis aufgenommen werden.

Von diesem Grundsatz wird in § 32 Abs. 5 BZRG eine Ausnahme gemacht. Diese Vorschrift, die das "erweiterte" Führungszeugnis beschreibt, sieht vor, dass alle Verurteilungen, die normalerweise von der oben genannten Privilegierung erfasst sind, auch dann eingetragen werden, wenn sie auf der Begehung von Straftaten der §§ 171, 180a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des StGB.

### **Daraus folgt, dass eine Begehung der genannten Straftaten immer in ein "erweitertes" Führungszeugnis eingetragen wird.**

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 BZRG ist die bisherige Lösungsfrist von 5 Jahren für Jugendstrafen nach den soeben genannten Straftaten (§ 171 ff.) auf 10 Jahre verlängert worden.

## **Literaturliste:**

Amyna(Hrsg.), Interkulturelle Prävention von sexuellem Missbrauch. Eine horizonterweiternde Herausforderung, München, 2002

Aliki Brandenburg, Gefühle sind wie Farben, Beltz Verlag, Weinheim/Basel, 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Sexueller Missbrauch von Kindern, Eine Handreichung zur Prävention und Intervention für Schule

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen – besonnen handeln, April 2008

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer, Verfahrensregeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Lehrpersonen, Zürich 2008

Ursula Enders, Zart war ich, bitter war's – Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, 2001

Ursula Enders / Bernd Eberhardt, Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, 2007

Ursula Enders / Bernd Eberhardt, Sexuell auffälliges Verhalten von Kindern im Vor- und Grundschulalter, Zartbitter 2004

Ursula Müller, Christian Spoden, ... und wenn es ein Kollege ist, Handreichungen für die Schulpraxis, Senator für Bildung und Wissenschaft (Hrsg), Bremen 2006

Prof. Dr. Ernst Plaum, Katholische Universität Eichstätt, Probleme der psychologischen Begutachtung von Kindern als Opfer, Interdisziplinäre Fachzeitschrift, Jahrgang 9, Heft 2, 2008

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin, Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz, Handlungsleitfaden, Oktober 2009

Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, Kinderschutz geht uns alle an, Eine Osnabrücker Arbeitshilfe für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen, Oktober 2009

Ständige Kultusministerkonferenz der Länder, Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schule und schulischen Einrichtungen, April 2010

## **Links:**

[www.agjae.de](http://www.agjae.de)

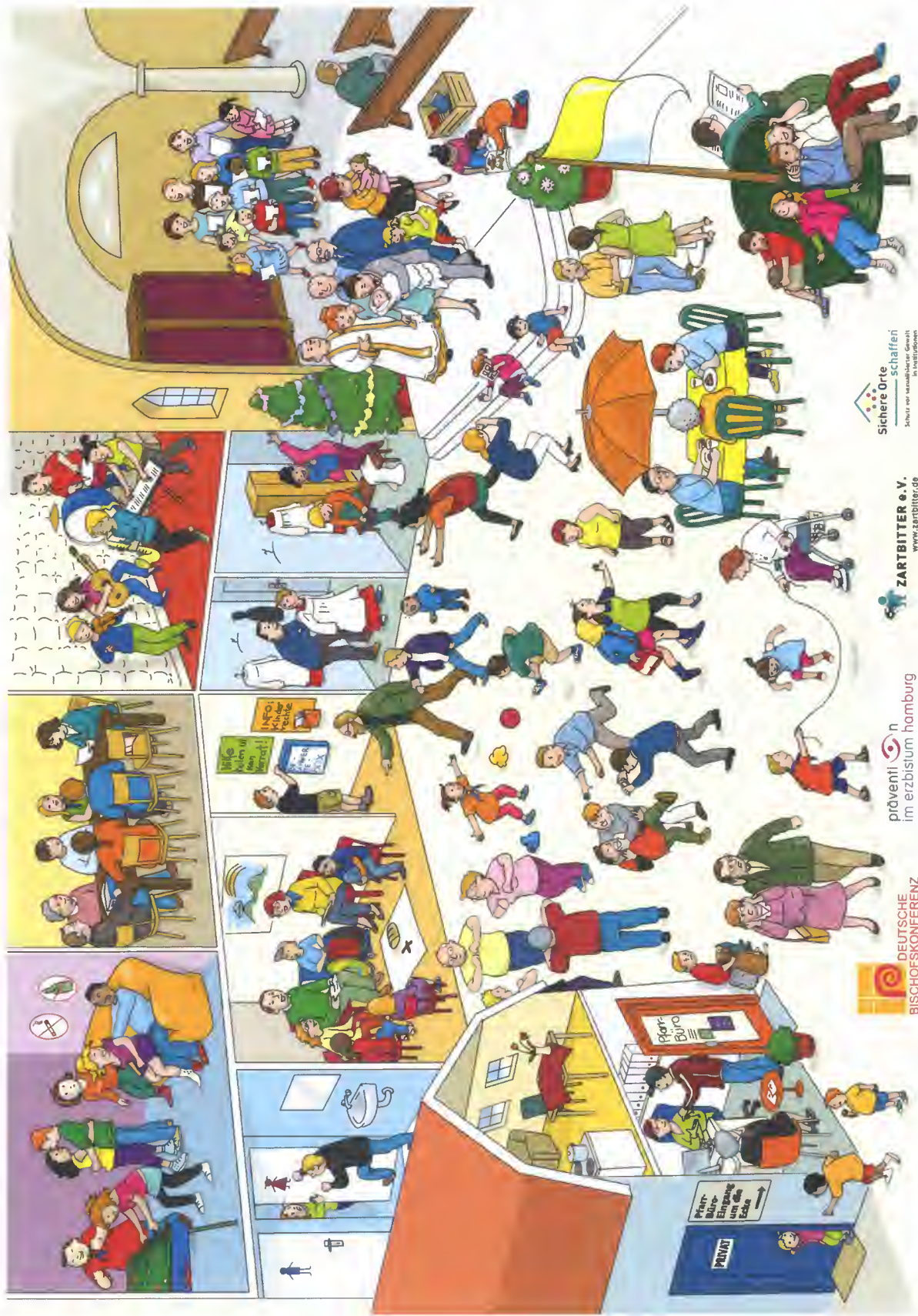
[www.bistum-osnabrueck.de](http://www.bistum-osnabrueck.de)

[www.dgfpi.de](http://www.dgfpi.de)

[www.theaterpaed-werkstatt.de](http://www.theaterpaed-werkstatt.de)

[www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

Zusammen mit Zartbitter e.V. haben die Präventionsbeauftragten der Bistümer ein animiertes Wimmelbild entwickelt, das dabei hilft, Kinder, Jugendliche und Erwachsene für Situationen sensibel zu machen, die übergreifend sein können.



DEUTSCHE  
BISCHOFSKONFERENZ

präventi<sup>n</sup>  
im erzbisubium hamburg

ZARTBITTER e.V.  
www.zartbitter.de

Sichere Orte  
Schaffen  
Sicherheit vor sexueller Gewalt  
in Institutionen

**Alle haben das Recht, alleine zu sein und sich wohl zu fühlen.**



**Alle haben das Recht, alleine zu sein und sich wohl zu fühlen.**





Alle haben das Recht, Spaß zu haben.



Alle haben das Recht, Spaß zu haben!



**Jeder Junge und jedes Mädchen  
hat das Recht, selber zu  
entscheiden, wer ihm oder ihr  
nahe sein darf.**



**Alle Kinder haben das Recht, sich  
mit anderen wohl zu fühlen.**



**Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, selber zu entscheiden, mit wem sie oder er zärtlich sein möchte.**



**Jeder Junge und jedes Mädchen hat das Recht, dass persönliche Grenzen geachtet werden.**



**Jemandem zu nahe zu kommen, ist respektlos.**



**Stopp! Das ist Belästigung!**



Sexuelle Belästigung  
ist niemals witzig. Sie  
ist gemein und  
verboten.



**Stopp! Das ist Belästigung!**



Sexuelle Belästigung  
ist niemals witzig,  
sondern gemein und  
verboten.



**Jedes Mädchen und jeder Junge  
hat das Recht am eigenen Bild.**



**Niemand darf dich ohne dein  
Einverständnis fotografieren.  
Niemand darf Fotos von  
dir aufhängen oder  
weitergeben, wenn du  
das nicht möchtest.**



**Stopp! Gewalt ist niemals okay!**



**Gewaltszenen zu filmen und zu  
veröffentlichen ist  
gesetzlich verboten.  
Hilfe holen ist kein  
Verrat!**



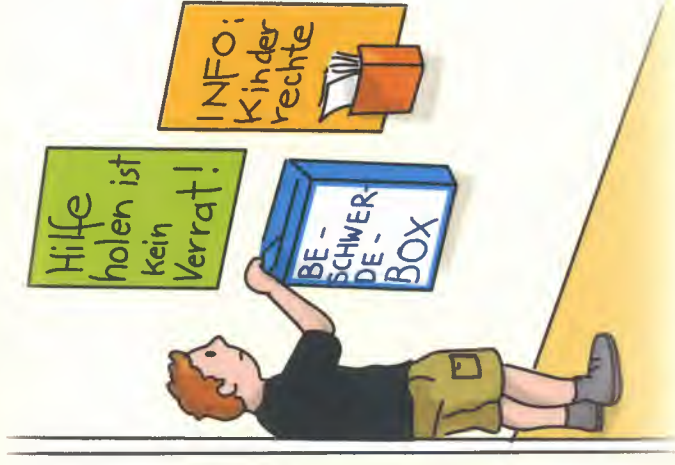
**Stopp! Es ist gemein, wenn jemand ausgegrenzt wird.**



Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, so zu sein, wie sie oder er ist.



**Hilfe holen ist kein Verrat!**



Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich zu beschweren.



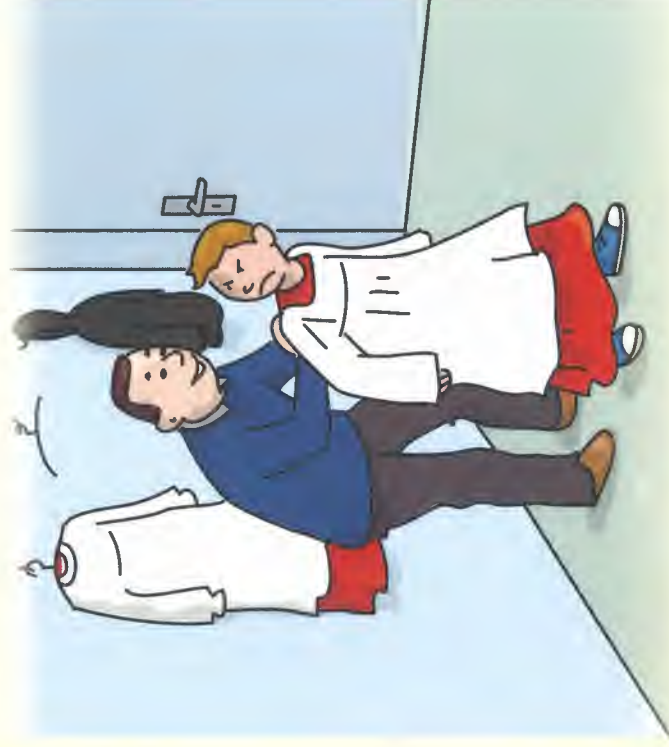
**Stopp! Kein Küsschen auf Kommando!**



**Es ist niemals okay,  
wenn Erwachsene  
Kinder gegen deren  
Willen abknutschen!**



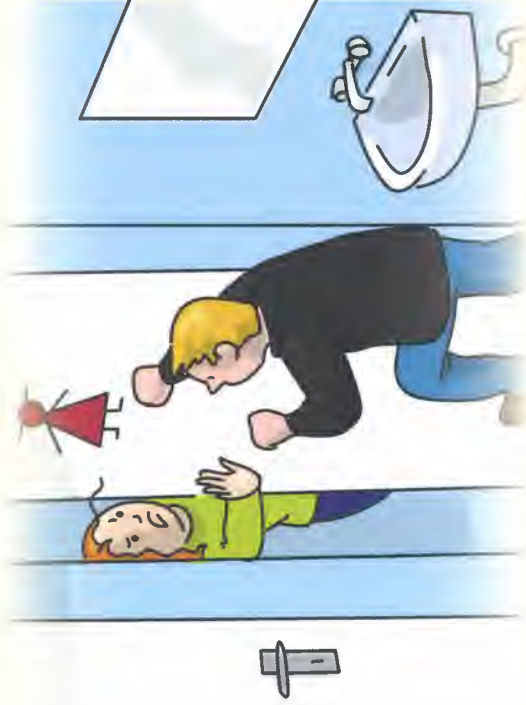
**Dein Körper gehört dir!**



**Niemand darf dich  
gegen deinen Willen  
berühren!**



**Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, ungestört auf die Toilette zu gehen und ungestört das Bad zu benutzen.**



**Stopp! Es ist niemals witzig, wenn jemand deine Intimsphäre verletzt.**

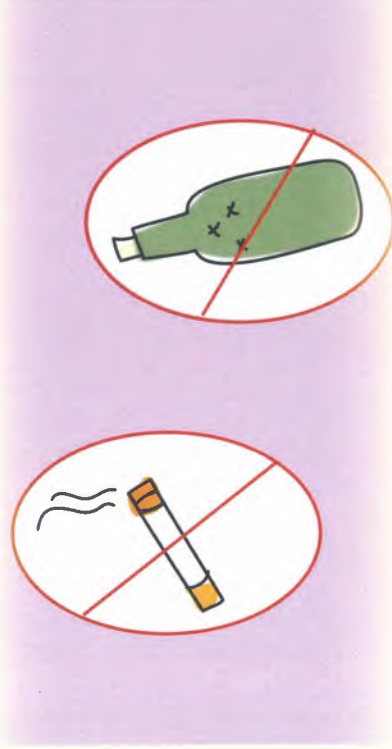


**Alle haben das Recht, Spaß zu haben.**





## Alle müssen das Jugendschutzgesetz achten!



Rauchen ist erst ab 18 erlaubt.

Bier und Wein darf man erst ab dem 16. Lebensjahr trinken. Der Konsum von Schnaps und anderen harten Getränken ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

Oft entscheiden sich Gruppen, gar keinen Alkohol zu trinken.

Es ist niemals o.k., wenn aufsichtsführende Betreuungspersonen Alkohol trinken.

